Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 56 (1937)

Nachruf: Carl Wieland : 1864-1936

Autor: Simonius, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Carl Wieland †

1864—1936.

Am 21. September 1936 ist Carl Wieland im Alter von 72 Jahren gestorben. In dieser Zeitschrift ist er oft zu Worte gekommen. Gross ist die Zahl der Aufsätze und Besprechungen, welche er darin erscheinen liess. Seit 1899 war er Mitherausgeber. Somit ist dieser Band seit 37 Jahren der erste, der seinen Namen nicht trägt.

Den Lesern wird es schwer fallen, an diese schmerzliche Tatsache zu glauben, so sehr war man gewohnt, in wichtigen Fragen des Privatrechts seine Stimme zu vernehmen. Und wenn ihn auch in den letzten zwei Jahren ein schweres Leiden gehindert hat, zur Feder zu greifen, so erweckt doch die noch unmittelbar lebendige Wirkung seiner jüngsten Werke den Eindruck, dass er als Schaffender aus dem Leben geschieden sei.

Carl Wielands äussere Laufbahn blieb ganz, von wenigen auswärts gehaltenen Vorträgen abgesehen, an seine Vaterstadt Basel gebunden. Als Schriftsteller dagegen gehört er der ganzen Schweiz, für welche er einer der stärksten Begründer der einheimischen Wissenschaft des Privatrechts gewesen ist, nicht minder aber, besonders als Forscher auf dem Gebiete des Handelsrechts, der europäischen Wissenschaft. Wie gross sein Ansehen war, wie schwer man deshalb seinen Tod als Verlust empfinden wird, beweist die grosse Beteiligung ausländischer Gelehrten an der im Jahre 1934 zu Ehren seines siebzigsten Geburtstages herausgegebenen Festschrift.

Aus einem Geschlechte stammend, das in der Geschichte Basels mehrfach rühmlich hervorgetreten ist, hat er im Ernste nie daran gedacht, ausserhalb der Vaterstadt leben zu können. Zunächst in und für Basel zu wirken war ihm selbstverständlich. In Basel wurde er

1887 zum Doktor promoviert, bestand er 1892 das Notariatsexamen, an Basels juristischer Fakultät habilitierte er sich 1893. 1897 erfolgte die Ernennung zum ausserordentlichen Professor. 1905 übernahm er den neugeschaffenen Lehrstuhl für schweizerisches Privatrecht, welchen er bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1935 innehatte. 1909 war er Rektor der Universität, von 1897 bis 1930 Richter am Appellationsgericht und von 1908 bis 1918 Mitglied der Justizkommission.

Seine geistige Haltung war bedingt durch die Kultur der Vaterstadt. Er fühlte wohl selbst, dass er nur in Basel alles zu geben vermöchte, wozu ihn seine Begabung instand setzte, und nur in Basel volles Verständnis finden werde. Deshalb hat er alle Lockungen von auswärts a limine abgewiesen. Scharf in der Kritik — die Spottsucht des Baslers bisweilen nicht verleugnend —, kritisch vor allem gegen sich selbst, war er allem Verstiegenen, Voreiligen und Überschwenglichen feind. Er äusserte sich erst, wenn er nach allseitiger Prüfung die sachlich begründete Lösung eines Problems glaubte gefunden zu haben. Seinem anspruchslosen Auftreten entsprach Einfachheit des Denkens und Schlichtheit des Ausdrucks. „Simplex sigillum veri", was er einmal als die Devise eines älteren Kollegen gerühmt hat, war auch für ihn ein stets befolgter Grundsatz. Im Schreiben hat er den schlichten Ausdruck zeitlebens bewusst gepflegt, so dass sein letztes grosses Buch, das Handelsrecht, auch der Form nach ein klassisches Werk der Rechtswissenschaft geworden ist. Seiner Rede allerdings fehlte der Schliff. Sie behielt eine starke Färbung durch den Dialekt. Er besass aber in seltenem Masse die Kunst, das Wichtige in klaren Linien zu zeichnen, womit er dem schweizerischen Wesen in überaus glücklicher Weise entgegenkam. Im Umgang mit den Basler Studenten bildete er allmählich diese Kunst zur höchsten Vollendung aus.

Sein Ansehen in der wissenschaftlichen Welt wurde schon durch sein erstes Buch begründet: „Der Wechsel

und seine zivilrechtlichen Grundlagen", aus dem Jahre 1901. Daraufhin war es geradezu selbstverständlich, dass ihn im Jahre 1906 der Bundesrat in den Haag als einen Vertreter unseres Landes an der ersten Weltkonferenz für Wechselrecht abordnete. Die unendlich langsam fortschreitende Vereinheitlichung des Wechselrechts hat ihn noch in seinen letzten Jahren beschäftigt.

1909 erschien sein Kommentar zum Sachenrecht des ZGB. Er hatte an der Entstehung des Gesetzes als Mitglied der Expertenkommission mitgearbeitet. Jetzt galt es, einen wichtigen Teil desselben wissenschaftlich zu erfassen und für die ersten Schritte der Praxis zu erläutern. Dass sein Kommentar diese doppelte Aufgabe voll erfüllt, beweist der Einfluss, den er bis auf den heutigen Tag noch ausübt. 1920 kam eine französische Übersetzung heraus.

Die Krönung seiner Forscherarbeit auf dem ihr eigensten Gebiete endlich bildet das Handelsrecht, wovon der erste Band 1921, der zweite 1930 erschienen ist. Das Buch sollte als Teil der Bindingschen Sammlung zunächst das deutsche Handelsrecht behandeln; es bringt jedoch in knapper, lichtvoller Fassung auch eine Darstellung des schweizerischen, französischen und italienischen Handelsrechts, bereichert noch durch zahlreiche Verweisungen auf das angelsächsische Recht und eingehende Berücksichtigung der historischen Grundlagen, der französischen Codes und des deutschen allgemeinen Handelsgesetzbuches. Die Ergebnisse, unter Würdigung des gesamten Schrifttums jener Länder in weiser Abwägung des Möglichen gewonnen, sind für die Wissenschaft ein bleibender Gewinn.

Neben den drei Hauptwerken steht eine stattliche Anzahl von grösseren und kleineren Abhandlungen, welche jene zum Teil vorbereiten oder ergänzen, zum Teil aber andere Gegenstände betreffen; umfasste doch sein Interesse das ganze Privatrecht, ja auch darüber hinaus die allgemeinen Rechtsprobleme, denen seine Rektoratsrede

über kritische und historische Methode in der Rechtswissenschaft, und noch seine letzte Arbeit, eine 1934 auf Andreas Heusler gehaltene Gedächtnisrede, gewidmet sind.

Als ein grosses Verdienst ist Wieland wohl anzurechnen, dass er von Anfang an, neben wenigen andern, den Weg erkannt und mit dem ganzen Gewicht seines Ansehens beschritten hat, welchen in der Schweiz die Wissenschaft des Privatrechts gehen muss, wenn sie der Praxis helfen will, die Rechtsordnung dem Herkommen und den Aspirationen des schweizerischen Volkes entsprechend auszubauen. Die Wahl dieses Weges war keineswegs selbstverständlich.

Als Wieland wissenschaftlich zu arbeiten begann, stand der schweizerische Jurist vor zwei bedeutungsvollen Tatsachen: die Einheit des Privatrechts, die gerade auf dem Punkte war, Wirklichkeit zu werden, und entgegengesetzte Wandlungen, welche die deutsche und die französische Doktrin gleichzeitig erfuhren.

Eine schweizerische Privatrechtswissenschaft hatte sich unter den kantonalen Rechten nicht bilden können. Zur Entstehung eigener wissenschaftlicher Tradition war es nicht gekommen. Das eidgenössische Gesetzbuch erst schuf dafür die Möglichkeit. Zwar fehlte es bisher nicht an einer hohen Rechtskultur; doch waren in ihr ausländische Einflüsse massgebend. Den stärksten übte die deutsche Pandektenschule aus, hatte sie doch den Vorzug, im römischen Recht einen universellen Ausgangspunkt zu besitzen. Trotz der Wirkung des code civil in der Schweiz wurde die französische Lehre weniger beachtet. Die Vertreter der das ganze 19. Jahrhundert hindurch mächtigen Ecole de l'exégèse hatten den Blick allzu ausschliesslich auf die Gesetzestexte gerichtet.

Die Arbeit der Pandektenschule gelangte gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum Abschluss, vorläufig schon in Windscheids Lehrbuch des Pandektenrechts und in gleich gerichteten Werken, endgültig mit der Abfassung des

deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Befriedigung über das vollendete Gesetzeswerk verschaffte dem Positivismus für längere Zeit beinahe unumschränkte Gewalt. Diese Geistesrichtung, welche das Gesetz als etwas Letztes, Absolutes ansieht, ist allerdings nicht erst damals entstanden. Sie geht schliesslich zurück auf die grundsätzliche Verwerfung bewusster Weiterbildung des Rechts durch die historische Rechtsschule. Doch vermochten sich bis zum BGB schöpferische Köpfe, wie Jhering, mehr oder weniger davon freizuhalten. Nunmehr aber beschränkt sich vorerst die Doktrin auf die Auslegung des Gesetzes. Ihre wichtigste Aufgabe wird die Analyse der Gesetzesbegriffe. Darauf gründet sich ihre Kasuistik. Wenn sie etwa noch über das Gesetz hinausgreift, so geschieht es vorwiegend durch Bildung neuer Begriffe.

Umgekehrt beginnt die Wissenschaft in Frankreich unter der Führung von Saleilles, Gény und andern den engen Standpunkt der Ecole de l'éxégèse zu verlassen. Sie wendet sich wieder den allgemeinen Fragen zu. Ohne die Bedeutung des Gesetzes zu verkennen, tritt sie ein für eine dem Wortlaut gegenüber selbständige Auslegung auf Grund von Zweckerwägungen. Sie anerkennt das Vorhandensein anderer Rechtsquellen, insbesondere des Richterrechts, und fordert zur Unterstützung des Richters eine Wissenschaft de lege ferenda, welche, auf die obersten Ziele der Rechtsordnung gerichtet, soziologische Forschung und Rechtsvergleichung zu nutzen versteht.

Hätte man sich in der Schweiz damals auf der Linie des geringsten Widerstandes bewegt, so wäre es vielleicht zu einer der deutschen ähnlichen Begriffsjurisprudenz gekommen. Obwohl das Zivilgesetzbuch einen andern Geist atmet, seine Technik von der des BGB.s grundverschieden ist, lag es angesichts der so lange mächtigen Pandektenschule nahe, der deutschen Doktrin auch weiterhin zu folgen. Die neuen methodologischen Einsichten, mochten sie auch allmählich überall von Einzelnen verfochten werden, waren, sogar in Frankreich, noch weit entfernt

davon, allgemeine Anerkennung zu finden. Der berechtigte Stolz über das ZGB brachte auch die schweizerischen Juristen in die Gefahr, das Gesetz zu überschätzen und einer positivistischen Auffassung zu verfallen.

Wieland, der die wirklichen Leistungen der deutschen Wissenschaft stets voll zu schätzen wusste, betrachtete den Übergang von der Pandektenschule zur ersten BGB-doktrin als einen Abstieg. Dass ähnliche Erscheinungen in der Schweiz auftreten könnten, war seine beständige Sorge. Er wusste, wie viel stärker die Doktrin auf die Praxis wirkt, als es oft den Anschein hat, und ahnte, dass ein Fehltritt der Rechtswissenschaft für das Leben eines Volkes oft unabsehbare Folgen haben kann. Soweit die Befolgung ausländischer Methode notwendig war, schien ihm Anlehnung an die neuere französische Schule geboten. Mehr aber als durch Worte zeigte er durch sein Beispiel, was er für das Richtige hielt. Man wird in seinem ganzen Werke vergebens nach einer peinlichen, wortklauberischen Analyse des Gesetzestextes oder der darin verwendeten Begriffe suchen. Er pflegte die Artikel des Gesetzes nur nebenbei zu erwähnen, deren Inhalt dagegen frei wiederzugeben in derjenigen Auslegung, welche er als die ihrem Zwecke am besten entsprechende ansah. Die Darstellung des geltenden Rechts geht bei ihm über in die Kritik des Gesetzes oder der Rechtsprechung und leitet zu rechtspolitischen Vorschlägen, welche Einsicht in die praktischen Bedürfnisse, Lebenserfahrung und umsichtige Verwendung der Rechtsvergleichung ihm eingaben. Kein Rechtssatz ist Gegenstand satter Bewunderung. Betrachtungen de lege ferenda drängen sich immer wieder vor. In der lebendigen Funktion der Sätze sucht er den Zusammenhang der Rechtsordnung zu erfassen. Ob sich ein Begriff dafür findet, ist ihm nebensächlich. Nie hat er sich mit der Erfindung neuer Begriffe abgegeben.

Es wäre aber verfehlt, den Erfolg seiner Leistungen mit einer glücklichen Wahl der Methode allein erklären zu wollen, so wichtig seine Stellung in dieser Frage für

die schweizerischen Juristen gewesen ist. Die Wahl der Methode ist bei ihm mehr Folge als Ursache der wissenschaftlichen Einstellung. Die eigentliche Triebfeder seines Schaffens war das Bestreben, auf die Realitäten des Rechtslebens, auf die durch die Rechtsordnung bedingten tatsächlichen Beziehungen zwischen Menschen vorzudringen. Ohne diese zu erkennen, glaubte er das Recht nicht verstehen zu können. Daher sein Misstrauen gegen Fetischismus den Begriffen gegenüber. Die Arten der Beziehungen sind nicht unbegrenzt, wohl aber die Möglichkeiten ihrer Gestaltung im einzelnen. Hängen sie von komplizierten, technisch ausgeklügelten Rechtssätzen ab, so lassen sie sich als Abwandlungen einfacherer Verhältnisse feststellen. Diese gilt es ans Licht zu bringen, um auch für die Beurteilung des schwierigeren Gebildes den richtigen Standpunkt zu gewinnen. Bereits ist das die Problemstellung in Wielands erstem Buche „Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen". Sie kommt da schon in der Überschrift zum Ausdruck.

Das Herausschälen der tatsächlichen Beziehungen ermöglicht ihm später, die weitgehende Ähnlichkeit der Interessenlagen in allen Handelsgesellschaften zu erkennen, ob ihnen das positive Recht Persönlichkeit zuschreibt oder nicht, und die dadurch gegebene Notwendigkeit einer gewissen Angleichung der für sie massgebenden Rechtssätze festzustellen, ohne sich durch den Begriff der juristischen Person beirren zu lassen. Auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts ist ihm auf diese Weise, um ein anderes Beispiel zu nennen, eine schlagende Begründung der Verwendung des Sitzes wirtschaftlicher Unternehmungen als Anknüpfungsmoment gelungen.

Die feine Empfindung für die Struktur der Rechtsverhältnisse ist eine Auswirkung seiner grossen Begabung als Jurist. Sie mag aber noch verstärkt worden sein durch eine tiefe Kenntnis des römischen Rechts. Während seines ganzen Lebens hat er dem genialen Lehrer, welcher das Verständnis für die römischen Juristen bei ihm ge-

weckt hat, Jhering, ohne jede Einschränkung Verehrung und Dankbarkeit gewidmet. Dass er selbst Jhering an Verantwortungsgefühl und Vertrautheit mit den Lebensbedürfnissen im Grunde überlegen war, hätte er niemals zugegeben.

Hinter seinem Realismus steht die echt schweizerische Überzeugung, dass auch in der Rechtswissenschaft der Geist im Kampfe gegen die Materie mit den Tatsachen rechnen muss, dass nur eine genaue Kenntnis derselben der Verwirklichung des Bessern, an der mitzuwirken ein stets lebendiges Rechtsgefühl ihn treibt, den Weg zu ebnen vermag. Gerade deshalb glaubt er nicht an den Wert willkürlicher Gestaltung der Begriffe, entspreche sie noch so idealen Forderungen; denn es sind zunächst Tatsachen, auf die sich die grundlegenden Begriffe der Rechtswissenschaft beziehen. Das zu verkennen bedeutet für ihn Phantasterei und bedauerlichen Mangel an Menschenkenntnis. Wer dagegen Einblick in das Wirkliche mit dem Verlangen nach Gerechtigkeit in humanem Sinne zu verbinden weiss, geniesst als wahrer Jurist eine Bewunderung, für die er in letzter Zeit, seine gewohnte Zurückhaltung überwindend, ergreifende Werte gefunden hat. Die erwähnte Rede auf Heusler und, etwas früher, ein Nachruf auf Gaudemet in dieser Zeitschrift legen Zeugnis davon ab.

Die Methode, womit vor allem er die Rechtsbeziehungen zu erkennen sucht, ist der Vergleich. Er stellt die Erscheinungen des Rechtslebens einander gegenüber, um Besonderes von Gemeinsamem zu scheiden und vom Schwierigen zum Einfachen zu gelangen. Der Vergleich ist so recht eigentlich seine Dialektik. In der Meisterschaft, in vergleichender Darstellung das Entscheidende zu betonen, liegt, wie ich glaube, das Geheimnis seines grossen Lehrerfolges. Man lese im Kommentar zum Sachenrecht die Gegenüberstellung der einzelnen dinglichen Rechte, der Arten eines und desselben Rechts, etwa des Pfandrechts, im Handelsrecht die Gegenüberstellung

der Regelung eines Instituts in den verschiedenen Rechtsordnungen, den Vergleich der Institute miteinander, der Handelsgesellschaften zum Beispiel, und besonders die Erörterung der Mischformen, wie Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das hervorgerufene Bild wird ewig im Gedächtnis bleiben.

Wieland hinterlässt also ein Werk, welches eine unendliche Fülle von Belehrungen enthält, zugleich aber auch der zukünftigen Forschung ein Programm entwirft und für die Form der Darstellung rechtswissenschaftlicher Gegenstände ein glänzendes Vorbild darstellt. Dafür sind wir ihm von Herzen dankbar.

A. Simonius.